

Das Referat Frauen, Familie und Gleichstellung im Philologenverband fordert die Mütter- /Väterrente für alle Beamtenmütter und -väter!

Am 13.06.2014 hat es den Bundesrat passiert: Das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz). Darin u. a. geregelt wurde die sogenannte „Mütterrente“.

Mit dem Begriff Mütterrente ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Für sie wird (in der gesetzlichen Rentenversicherung) bislang ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Ab dem 1. Juli 2014 wird nun für alle Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ein zusätzliches Jahr mit Kindererziehungszeiten angerechnet. Der große Wurf ist aber die neue Regelung nicht, unterscheidet sie doch weiterhin zwischen vor 1992 und ab 1992 geborenen Kindern. Denn diese werden in der gesetzlichen Rentenversicherung mit 3 Jahren berücksichtigt. Leider hat die Bundesregierung verpasst die verbleibende Gerechtigkeitslücke zu schließen, und das mit der Erziehungsarbeit verbundene Risiko einer späteren Altersarmut zu minimieren.

Unterstützt werden unsere Forderungen nach Übertragung der Mütter-/Väterrente auch durch den Einsatz der DBB- NRW Frauenvertretung und die Bundesfrauenvertretung im DBB.

Zum Vergleich auf Länderebene

In den meisten Bundesländern werden bei der Pensionsberechnung von Beamtinnen und Beamten Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren sind, für 6 Monate anerkannt (in der Rentenversicherung bisher 12 Monate, nun 24 Monate).

Bayern und Baden-Württemberg haben die Nase vorne.

Durch die Föderalismusreform ist aber eine unterschiedliche Umsetzung in den Ländern möglich. Die Versorgung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten liegt in der Länderhoheit. In Bayern wurde die systemgerechte Übertragung der Mütter-/Väterrente auf den Beamtenbereich bereits zugesichert. Auch in Baden-Württemberg wird die Übertragung d im Beamtenbereich geprüft. Der Finanzminister des Landes NRW hat sich bereits klar gegen eine Übertragung ausgesprochen. In vielen Bundesländern wurden frühere Verschlechterungen im Rentenrecht in die Altersversorgung der Beamtenschaft übertragen, nun soll eine Verbesserung den Beamtenmüttern vorenthalten werden.

Wer bekommt die Mütter-/Väterrente?

„Mütterrente“ kann jeder bekommen, bei dem Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder zu berücksichtigen sind. Ist dies der Fall, werden je Kind nunmehr 2 Jahre in der Rentenversicherung als Beitragszeit berücksichtigt. Da für einen Rentenbezug eine Mindestbeitragszeit von 5 Jahren (60 Monaten) gilt, kann nunmehr bereits ab 3 Kindern ein eigener Rentenanspruch allein durch die Kindererziehung entstehen.

KONTAKT

Muss ich die Mütter- /Väterrente beantragen?

Wer bereits Rentenempfänger ist, muss nichts weiter tun, denn hier wird, so die Deutsche Rentenversicherung, der höhere Ansatz für die bereits bekannten Erziehungszeiten von Amts wegen berücksichtigt.

Wer noch keine Rente erhält und das Rentenalter bereits erreicht hat, sollte prüfen, ob er die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung bereits geltend gemacht hat, z. B. im Rahmen des sog. Kontenklärungsverfahrens.

Ist dies nicht noch nicht geschehen, ist in jedem Fall die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten mit dem Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten, (Antrag „V 800“) bei der Deutschen Rentenversicherung, zu beantragen. Darüber hinaus ist in diesen Fällen ein Antrag auf Versichertenrente bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen.

Um einen Rentenbeginn ab dem 1.7.2014 sicherzustellen, muss dieser Antrag bis spätestens 31.10.2014 gestellt werden.

Sonderfall:

Mütter-/Väterrente: Kindererziehungszeiten für Beamtinnen und Beamte

So erfreulich die neue Mütter-/Väterrente auch ist, so unerfreulich ist das Ergebnis für die Beamtinnen und Beamten. Bis zum 30.06.2014 hatten auch Beamtinnen/Beamte die Möglichkeit, durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und einer evtl. eigenen Nachzahlung (s.o), einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erlangen. Durch die Gesetzesänderung des § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI (Kindererziehungszeiten) ist eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Beamtinnen/Beamte grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Zeit der Kindererziehung während der Zeit der Verbeamtung erfolgte. Eine Anerkennung in der Beamtenversorgung schließt per Gesetz eine Berücksichtigung in der Rentenversicherung aus. Durch diese Veränderung ist seit dem 01.07.2014 eine enorme Verschlechterung für Beamtinnen und Beamte eingetreten, mit Klagen wird gerechnet. Inwiefern Rechtsschutz gewährleistet ist, ist mit der Rechtsberatung des Philologenverbandes (Stefan Avenarius) abzuklären.

Für die Zukunft gilt:

Es sind keine Eintragungen von Kindererziehungszeiten im Versicherungskonto mehr zulässig

Für die Vergangenheit gibt es unter anderem drei Fallkonstellationen, die derzeit von Seiten der Deutschen Rentenversicherung zu prüfen sind:

- 1.) Es sind bereits Kindererziehungszeiten im Versicherungskonto eingetragen
- 2.) Es sind bereits Zahlungen von der Beamtin/ dem Beamten geleistet worden
- 3.) Es sind bereits Rentenleistungen durch die Rentenversicherung erbracht worden.

Sofern Kolleginnen und Kollegen zu diesen drei Personenkreisen gehören, wird empfohlen, die Beratungsstellen der Rentenversicherung aufzusuchen. Denn nur in jedem Einzelfall kann geprüft werden, ob Vertrauensschutz aufgrund der neuen gesetzlichen Anrechnungsvorschriften besteht oder eine Beanstandung durchgeführt werden kann.

KONTAKT



Was ist mit nach 1991 geborenen Kindern?

Für Kinder, die nach 1991 geboren wurden werden derzeit von der gesetzlichen Rentenversicherung 3 Jahre als Beitragszeit berücksichtigt. Bei beamteten Müttern bzw. Vätern kommt hier u. U., je nach Bundesland, ein Kindererziehungszuschlag in Betracht, der ebenfalls einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren berücksichtigt und mit Pensionsberechnung ermittelt und ausgezahlt wird. Änderungen ergeben sich insoweit durch das Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz nicht.

Informationen und Fragen

Informationen zum Thema Mütter- /Väterrente sind erhältlich auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de), in der zuständigen Beratungsstelle vor Ort oder bei der kostenlosen Service-Hotline 0800 1000 480 13 der Deutschen Rentenversicherung.

Die Rechtsberatung des Philologenverbandes steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

gez. Karin Hayn
(Vorsitzende Referat Frauen, Familie und Gleichstellung)

KONTAKT